

Bedingungen für die Ausschreibung zum Verkauf und der Lieferung von Erdgasmengen für die Erstbefüllung der Europäischen Gasanbindungsleitung EUGAL

(im Folgenden "AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN" genannt)

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

§ 1	Gegenstand der	 AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGE 	N
~ I	Ocachistana aci	ACCOCINCIDONGODEDINGONGE	

- § 2 Präqualifikationsphase
- § 3 Ausschreibungs- und Bieterphase
- § 4 Vergabephase
- § 5 Informationspflichten
- § 6 Vertraulichkeit
- § 7 Haftung
- § 8 Gültigkeit, Kündigung, Änderungen
- § 9 Sonstiges

Präambel

Die GASCADE Gastransport GmbH, Kassel (nachstehend "GASCADE" genannt), führt eine Ausschreibung zur Beschaffung von Erdgasmengen für die Erstbefüllung der Europäischen Gasanbindungsleitung (EUGAL) durch. Diese AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN bilden die rechtliche Grundlage für die Teilnahme von Erdgashändlern (nachstehend "ERDGASVERKÄUFER" genannt) am Ausschreibungsverfahren der GASCADE.

§ 1 Gegenstand der AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Diese AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN regeln insbesondere den Ablauf und die Voraussetzungen der Teilnahme von ERDGASVERKÄUFERN an der Ausschreibung zum Verkauf und der Lieferung von Erdgasmengen.
- (2) Das Angebot erfolgt auf der Grundlage des Rahmenvertrages über den Verkauf und die Lieferung von Erdgasmengen sowie einer Einzelvereinbarung als Anlage zum Rahmenvertrag (im Folgenden "Einzelvereinbarung" genannt), welche GASCADE mit dem einen Zuschlag erhaltenden ERDGASVERKÄUFER schließt. In der Einzelvereinbarung zum Rahmenvertrag werden insbesondere die Preisbildung, tatsächliche Erdgasmengen sowie der Bereitstellungsort geregelt.
- (3) Das Ausschreibungsverfahren unterteilt sich in Präqualifikationsphase, Ausschreibungs- und Bieterphase sowie Vergabephase.

§ 2 Präqualifikationsphase

- (1) Die Präqualifikationsphase beginnt nach Veröffentlichung dieser AUSSCHREIBUNGS-BEDINGUNGEN am **01.09.2020**. Sie endet mit der Zulassung gemäß Ziffer (9) Satz 1 oder Ablehnung eines ERDGASVERKÄUFERS gemäß Ziffer (9) Satz 2 durch GASCADE. Die Zulassung oder Ablehnung eines ERDGASVERKÄUFERS bezieht sich auf die Abgabe von Angeboten durch den ERDGASVERKÄUFER und deren Berücksichtigung bei der Ausschreibung durch GASCADE innerhalb der Ausschreibungs- und Bieterphase.
- (2) Die ERDGASVERKÄUFER sind verpflichtet, spätestens bis **14.09.2020 12 Uhr** alle für die Präqualifikation notwendigen Unterlagen gemäß Ziffer (5) vorzulegen. Die präqualifizierten ERDGASVERKÄUFER erhalten die Zulassung, innerhalb der Ausschreibungs- und Bieterphase Angebote abzugeben.
- (3) Eine Zulassung gemäß Ziffer (1) Satz 3 gilt für das Kalenderjahr 2020 für alle in diesem Zeitraum durch GASCADE durchgeführten Ausschreibungs- und Bieterphasen, wenn der ERGASVERKÄUFER weiteren Ausschreibungen durch eine schriftliche Erklärung gemäß Ziffer (5) a) zustimmt und GASCADE die Zulassung nicht zwischenzeitlich entzieht. Ein solcher Entzug ist jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder bei Änderung der Anforderungen an ERDGASVERKÄUFER für die Zulassung zur Teilnahme an einem neuen Ausschreibungsverfahren möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der ERDGASVERKÄUFER bewusst unwahre Angaben gemacht oder unrichtige Unterlagen eingereicht hat sowie in dem Fall, dass der ERDGASVERKÄUFER nicht mehr die Voraussetzungen der Präqualifikation erfüllt.
- (4) Eine Ablehnung der Zulassung zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren kann jederzeit bis zum Ende der Bieterphase durch ein erneutes und erfolgreiches Durchlaufen einer Präqualifikationsphase geheilt werden. Voraussetzung für das erneute Durchlaufen einer Präqualifikationsphase ist die nachweisbare Änderung der in

- der Präqualifikationsphase geprüften Sachverhalte auf Seiten des ERDGASVERKÄUFERS.
- (5) Um eine Zulassung zu erlangen, reicht der ERDGASVERKÄUFER die folgenden Unterlagen bei GASCADE ein:
 - a) Eine schriftliche oder elektronische Erklärung über den Wunsch des Durchlaufens einer Präqualifikationsphase einschließlich der Erklärung über das vollumfängliche und vorbehaltlose Einverständnis zur Anwendung dieser AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN.
 - b) Einen vollständig ausgefüllten Compliance Fragebogen mit Angaben zum Unternehmen bzw. der Geschäftsführung (s. Anhang).
 - c) Einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister oder bei ausländischen ERDGASVERKÄUFERN entsprechende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (entsprechende beglaubigte Übersetzung ist beizufügen, falls Original nicht in Deutsch oder Englisch ist), der bzw. die nicht älter als drei Monate sind, eine Gesellschafterliste, sofern der ERDGASVERKÄUFER oder ein Gesellschafter des ERDGASVERKÄUFERS die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) hat und testierte Jahresabschlussunterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Lagebericht) des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.
 - d) Eine Liste mit Kontaktdaten zur Aufnahme der für die operative Abwicklung notwendigen Datenkommunikation und weitere ergänzende Unternehmensdaten (Bankverbindung, Steuernummer etc.).
- (6) Der ERDGASVERKÄUFER hat sämtliche Veränderungen der in Ziffer (5) aufgeführten Unterlagen während des gesamten Ausschreibungsverfahrens unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Ausgehend von den nach Ziffer (5) eingereichten Unterlagen des ERDGASVERKÄUFERS führt GASCADE eine Bonitätsprüfung durch und teilt dem ERDGASVERKÄUFER das Ergebnis der Bonitätsprüfung mit.

Der ERDGASVERKÄUFER wird grundsätzlich anhand des veröffentlichten Credit Rating der Agenturen Creditreform und Dun & Bradstreet oder einer vergleichbaren Agentur in eine Risikokategorie wie folgt eingestuft.

Risikokategorie	D&B Risk Indicator	Creditreform Risikoklasse	Präqualifikation
A: geringes Risiko	1 bis 3	I-II	bestanden
B: höheres Risiko	> 3	>	nicht bestanden

Unter mehreren Credit Ratings/Einstufungen ist das Credit Rating bzw. die Einstufung für die Bestimmung der Risikokategorie maßgeblich, das bzw. die das größte Risiko widerspiegelt.

GASCADE behält sich eine Umstufung des ERDGASVERKÄUFERS in eine andere Risikokategorie für den Fall vor, dass sich aus den vom ERDGASVERKÄUFER eingereichten Jahresabschlussunterlagen eine andere Einschätzung ergeben sollte, als von D&B und/oder Creditreform mitgeteilt. Die Bonitätsprüfung kann auch dann zum negativen Ergebnis führen, wenn GASCADE aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte Zweifel hat, dass der VG-VERKÄUFER über eine geeignete Bonität verfügt und/oder seinen Vertragspflichten nachkommen wird. GASCADE ist des Weiteren berechtigt, eine Umstufung des ERDGASVERKÄUFERS in eine andere Risikokategorie während des gesamten Ausschreibungsverfahrens vorzunehmen, soweit dies aufgrund der Anzeige nach Ziffer (6) erforderlich ist. GASCADE wird dem ERDGASVERKÄUFER in dem Fall der Umstufung Gelegenheit zu einer kurzfristigen Stellungnahme geben.

- (8) Die zur operativen Abwicklung mindestnotwendigen Kommunikationsanforderungen gelten als erfüllt,
 - (a) wenn der ERDGASVERKÄUFER an jedem Werktag über eine zentrale, deutschoder englischsprachige Kontaktstelle (Ansprechpartner) erreichbar ist. Die Erreichbarkeit muss telefonisch unter nur einer Telefonnummer und zumindest über einen weiteren Kommunikationsweg (E-Mail oder Telefax) gewährleistet sein und
 - (b) wenn der ERDGASVERKÄUFER in der Lage ist, Nominierungen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 2000 zu versenden und Bestätigungen von Nominierungen zu empfangen und
 - (c) wenn der ERDGASVERKÄUFER über einen für die Vertragslaufzeit gültigen Bilanzkreis im Marktgebiet GASPOOL verfügt.
 - "Werktage" sind alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.
- (9) Hat ein ERDGASVERKÄUFER die Unterlagen gemäß Ziffer (5) vollständig und fristgerecht eingereicht und erfüllt er die Anforderungen der Ziffer (8) und das Ergebnis der Bonitätsprüfung positiv ist, erfolgt die Zulassung des ERDGASVERKÄUFERS und die Zusendung des Rahmenvertrages durch GASCADE gemäß § 1 Ziffer (2) zur Unterzeichnung.
 - Hat der ERDGASVERKÄUFER die Anforderungen nach vorstehendem Satz nicht erfüllt, teilt GASCADE dem ERDGASVERKÄUFER die Ablehnung mit und sendet die eingereichten Unterlagen zurück. GASCADE wird sich bemühen, dem beantragenden ERDGASVERKÄUFER innerhalb von zehn (10) Werktagen das Ergebnis der Prüfung der Präqualifikation mitzuteilen.
- (10) Falls die Bonität nicht ausreicht, kann sie seitens des ERDGASVERKÄUFERS durch eine angemessene Sicherheitsleistung gewährleistet werden. Angemessene Sicherheiten sind Garantien oder unwiderrufliche und unbedingte Bürgschaften, unter Verzicht auf das Recht der Einrede der Vorausklage und der Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt) und unter Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern. Ein Kreditinstitut, welches diese

Sicherheit ausstellt, muss in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugt sein. Zur Festlegung einer angemessenen Sicherheit wird eine Schadenshöhe von EUR 100.000 bis zum Vertragsende angenommen.

Sollte ein ERDGASVERKÄUFER Sicherheiten zu leisten haben, so hat er diese bis Ende der Ausschreibungs- und Bieterphase gemäß § 3 Ziffer (1) einzubringen. Die Angebote der ERDGASVERKÄUFER, die trotz der Einstufung in die Risikokategorie B (höheres Risiko) keine Sicherheit einbringen, werden in der Vergabephase nicht berücksichtigt.

Wird ein die Sicherheit stellendes Kreditinstitut von einer der Agenturen dahingehend abgewertet, dass die Voraussetzungen an das Kreditinstitut nach vorstehendem Satz nicht mehr erfüllt sind, hat GASCADE das Recht, vom ERDGASVERKÄUFER einen Austausch der Sicherheit zu verlangen.

GASCADE behält sich vor, im Falle einer nachträglichen Umstufung des ERDGASVERKÄUFERS in eine andere Risikokategorie während des Ausschreibungsverfahrens gemäß Ziffer (7), jederzeit andere oder zusätzliche Sicherheiten zur Abdeckung des Kreditrisikos zu verlangen.

Bestehende Sicherheiten sind auf Verlangen des ERDGASVERKÄUFERS freizugeben, auszutauschen oder zu reduzieren, soweit diese nach Abrechnung ganzer Vertragsmengen nicht mehr zur Deckung des Kreditrisikos erforderlich sind.

§ 3 Ausschreibungs- und Bieterphase

- (1) Die Ausschreibungs- und Bieterphase der Lose für Erdgasmengen folgt auf die Präqualifikationsphase. "Los" ist ein 1/6 (ein Sechstel) der gesamt ausgeschriebenen Erdgasmengen (ca. 700.000 MWh) und maximal benötigten Stundenmengen (4.500 MWh). In dieser Ausschreibung wird ein Los durch die maximale Erdgasmenge von ca. 117.000 MWh und maximale Stundendemenge von 750 MWh definiert. Die Ausschreibungs- und Bieterphase dauert bis zum **21.09.2020, 12 Uhr**.
- (2) Diese Ausschreibung stellt eine Aufforderung der GASCADE zur Abgabe eines oder mehreren Angebote für die Lose (insgesamt 6 Lose und 6 Angebote) zum Abschluss von Einzelvereinbarungen zu dem jeweiligen Los zum Rahmenvertrag gemäß § 1 Ziffer (3) an ERDGASVERKÄUFER dar, die zum Vergabezeitpunkt gemäß § 4 Ziffer (2) eine Zulassung gemäß § 2 Ziffer (9) Satz 1 erhalten haben, und deren Zulassung nicht nachträglich gemäß § 2 Ziffer (3) entzogen worden ist.
- (3) Innerhalb der Ausschreibungs- und Bieterphase nach Ziffer (1) können die gemäß Ziffer (2) genannten ERDGASVERKÄUFER ein verbindliches Angebot für Verkauf und Lieferung von Erdgasmengen abgeben. ERDGASVERKÄUFER sind berechtigt für ein oder mehrere Lose jeweils separat zu bieten. Die Abgabe eines Angebots erfolgt durch Übersendung eines unterzeichneten Rahmenvertrags sowie einer ausgefüllten und unterzeichneten Einzelvereinbarung per Email als pdf-Datei oder in doppelter Ausführung auf dem Postweg (und im Voraus per Email als pdf-Datei) an die in der Veröffentlichung der Einzelvereinbarung genannte Kontaktperson. Nicht innerhalb der Ausschreibungs- und Bieterphase abgegebene oder unvollständige Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Einhaltung der Frist ist der Emaileingang bis zum 21.09.2020, 12 Uhr.

(4) Bis zum Ablauf der Ausschreibungs- und Bieterphase kann ein Angebot schriftlich (oder in Textform) geändert oder zurückgenommen werden. Die Angebote, die mit Bedingungen und/oder Vorbehalten abgegeben werden, werden in der Vergabephase nicht berücksichtigt.

§ 4 Vergabephase

- (1) Die Vergabephase beginnt mit dem Ende der Ausschreibungs- und Bieterphase. Während der Vergabephase hat GASCADE die Möglichkeit zur verbindlichen Annahme der durch die zugelassenen ERDGASVERKÄUFER in der Ausschreibungs- und Bieterphase abgegebenen Angebote. Die Vergabephase endet am 28.09.2020, 18 Uhr.
- (2) Der ERDGASVERKÄUFER, welcher die niedrigste Handlingfee in seinem Angebot angibt, erhält den Zuschlag für das jeweilige Los. "Handlingfee" ist das für die Lieferung und die bilanzielle Abwicklung zusätzlich zum Spotpreis erhobene Entgelt gemäß § 7 Ziffer (4) des Rahmenvertrags. Bei Gleichheit der Preise der abgegebenen Angebote entscheidet der Zeitpunkt des Angebotseingangs über die Priorität. Das zeitlich früher eingegangene Angebot wird in diesem Fall angenommen. GASCADE teilt dem zum Zuge kommenden ERDGASVERKÄUFER die verbindliche Annahme des Angebots gemäß § 5 Ziffer (2) mit. Der zum Zuge gekommene ERDGASVERKÄUFER sendet GASCADE unverzüglich nach Erhalt der Information gemäß § 5 Ziffer (2) sowohl den in § 3 Ziffer (3) erwähnten unterzeichneten Rahmenvertrag als auch die in § 3 Ziffer (3) erwähnte unterzeichnete Einzelvereinbarung in doppelter Ausführung auf dem Postweg zu, soweit dies nicht bereits in der Ausschreibungs- und Bieterphase geschehen ist. GASCADE sendet jeweils eine unterschriebene Fassung des Rahmenvertrags und der Einzelvereinbarung zurück.
- (3) Ein Ausschreibungsverfahren endet mit der Annahme eines Angebots durch GASCADE. Unbeschadet eines Vertragsschlusses sind ERDGASVERKÄUFER an ihr Angebot gemäß §§ 145, 148 BGB für den Zeitraum der Vergabephase, auf die sich ihr Angebot bezieht, gebunden.

§ 5 Informationspflichten

- (1) ERDGASVERKÄUFER sind verpflichtet, GASCADE sämtliche Änderungen von für die Zulassung als Bieter gemäß § 2 relevanten Sachverhalten unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.
- (2) GASCADE informiert ERDGASVERKÄUFER, die während der Ausschreibungs- und Bieterphase verbindliche Angebote abgegeben und diese nicht gemäß § 3 Ziffer (4) geändert oder zurückgenommen haben, über den Ausgang des Ausschreibungsverfahrens in geeigneter Form.
- (3) In Fällen des § 2 Ziffer (3) und des § 8 Ziffer (1) und Ziffer (3) informiert GASCADE den ERDGASVERKÄUFER unverzüglich.

§ 6 Vertraulichkeit

(1) GASCADE verpflichtet sich, alle während dieses Ausschreibungsverfahrens erhaltenen relevanten Informationen vertraulich zu behandeln. Relevante Informationen sind

insbesondere der Inhalt der Angebote der bietenden ERDGASVERKÄUFER sowie unternehmensbezogene Informationen im Zusammenhang mit dem Durchlaufen der Präqualifikationsphase. § 6 EnWG bleibt unberührt. Offenlegung der relevanten Informationen gegenüber einem verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG ist erlaubt.

- (2) GASCADE ist berechtigt, die im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens erhaltenen Informationen der ERDGASVERKÄUFER im Rahmen der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu erheben, zu speichern und zu nutzen sowie diese Daten an Dritte weiterzugeben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Verfahrens erforderlich ist.
- (3) Rechte und Pflichten dieser Vorschrift gelten auch für von GASCADE beauftragte Dritte.
- (4) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 12 (zwölf) Monate nach Ablauf des jeweiligen Ausschreibungsverfahrens.

§ 7 Haftung

Es gilt gesetzliche Haftung.

§ 8 Gültigkeit, Kündigung, Änderungen

- (1) Diese AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN können jederzeit ohne Angabe von Gründen durch GASCADE mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.
- (2) Für den Fall der zeitlichen Überlappung von Ausschreibungsverfahren gelten die AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN, die zum Zeitpunkt des Beginns der jeweiligen Verfahrensphase galten.
- (3) GASCADE ist berechtigt, diese AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN mit sofortiger Wirkung zu ändern, soweit eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen, Verordnungen oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler und internationaler Gerichte und Behörden sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Wenn sich für den ERDGASVERKÄUFER durch Änderungen im Hinblick auf ein laufendes Ausschreibungsverfahren wesentliche wirtschaftliche Nachteile ergeben, dann ist der ERDGASVERKÄUFER zur Beendigung seiner Teilnahme an diesem Ausschreibungsverfahren berechtigt.

§ 9 Sonstiges

- (1) Diese AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Kassel.
- (2) Für die Teilnahme eines ERDGASVERKÄUFERS an einem Ausschreibungsverfahren erhebt GASCADE kein Entgelt. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt die ihm im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens entstehenden Kosten selbst.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN im Übrigen davon unberührt.

(4) Diese VG-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN werden in der Deutschen und Englischen Sprache veröffentlicht. Die deutschsprachige Fassung der VG-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN hat immer Vorrang im Falle der Unstimmigkeiten zwischen den beiden Fassungen oder unterschiedlichen Auslegungen.